

VETERINÄRVERORDNUNG

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Veterinärverordnung vom 21. Mai 2012¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 26 Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden

¹ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ordnet die erforderlichen Massnahmen an, wenn:

- a) eine Hundehalterin oder ein Hundehalter ihren oder seinen Pflichten nicht nachkommt;
- b) eine Bissverletzung gemeldet wird;
- c) ein schwerwiegender Verdacht einer Bedrohung besteht; oder
- d) eine Verhaltensauffälligkeit festgestellt wird.

² Sie oder er kann insbesondere:

- a) Weisungen über Erziehung, Pflege oder Unterbringung des Hunds erlassen;
- b) Weisungen über Beaufsichtigung einschliesslich Leinen- und Maulkorbzwang erlassen;
- c) einen Hund zulasten der Halterin oder des Halters unter Beobachtung stellen;
- d) einen Wesenstest des Hunds anordnen;
- e) den Besuch eines Erziehungskurses für Hunde anordnen;
- f) in schwerwiegenden Fällen die Hundehaltung verbieten, den Erwerb eines Hunds untersagen sowie die Beschlagnahmung oder Beseitigung des Hunds anordnen.

³ In anderen Kantonen rechtskräftig verfügte Massnahmen im Einzelfall gelten auch im Kanton Uri.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Martin Huser

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

¹ RB 60.2111